

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 3 - Wasserrecht, Tiroler
Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Gemeindeamt Kleblach-Lind Bezirk Spittal a. d. Drau	AK
Eing. 17. MRZ. 2026	MA
Zahl 632-19/2026	FW
	BGM

Datum	17.03.2026
Zahl	SP-VERB-29748/2026-3 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Hiero Berner
Telefon	050 536-62203
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Gemeinde Kleblach Lind, vertreten durch die Wildbach- und Lawinenverbauung,
Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest, Meister Friedrich Straße 2, 9500 Villach.
Hochwasserschutzmaßnahmen "Lengholzerbach – Projekt 2026" in der KG 73403 Blaßnig.
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 06.03.2026, hat die Gemeinde Kleblach Lind, vertreten durch die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest, Meister Friedrich Straße 2, 9500 Villach, um Erteilung der wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zum Zwecke der Hochwasserschutzmaßnahmen „Lengholzerbach – Projekt 2026“ in der KG 73403 Blaßnig angesucht.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasser-, Forst- und Naturschutzbehörde I. Instanz eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 07.04.2026

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **10.00 Uhr** im **Gemeindeamt der Gemeinde Kleblach Lind** an.

Verhandlungsleiter: Mag. Hiero Berner

In die Akte und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bis zum 03.04.2026 bei der Wasserrechtsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 603, Einsicht genommen werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Beteiligte verlieren ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen.

Beteiligte, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche

Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12, 15, 32, 41, 60 ff, 98, 105, 107 und 118 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 17 und 170 Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025.

§§ 5, 9, 51, 53 und 58 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 57/2024;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hiero Berner

Ergeht an:

Gemeinde Kleblach Lind, Lind im Drautal 25, 9753 Lind im Drautal - mit dem Ersuchen die "Öffentliche Bekanntmachung" an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Projektunterlagen während der Amtsstunden zur Einsicht aufzulegen und die Verlautbarungsnachweise dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.

AMTSTAFEL

Angeschlagen am: 17.3.2026

Abgenommen am: _____

